



**FRAUENHAUS-
KOORDINIERUNG e.V.**

Projekt

Gewaltschutz und Umgangsrecht

aus der Perspektive

von Frauenhauskoordinierung

Berlin, im November 2019



1	Projektbeschreibung	2
1.1	Einleitung.....	2
1.2	Rechtliche Rahmenbedingungen	2
1.3	Fachpolitischer Hintergrund zum Projekt - Warum hat FHK dieses Projekt gemacht?	3
1.4	Fachliche Umsetzung des Projekts.....	4
1.4.1	Fallstudie Synchronisierung des Gewaltschutzes mit dem Kinderschutz und dem Sorge- und Umgangsrecht bei Partner_innengewalt	4
1.4.2	Ergebnisse der Abfrage und Fallstudie.....	5
1.4.3	Workshops.....	6
1.4.4	Tagung „Gewaltschutz im Rahmen Sorge- und Umgangsrecht – Diskussion mit Fachpraxis und Forschung“ am 9. November 2017.....	8
2	Erkenntnisse und Ausblick.....	9
2.1	Praxiseinblick:.....	9
2.2	Fragestellungen und Empfehlungen aus den Workshops:.....	10
2.3	Handlungsansätze und Änderungsbedarf:	12
2.3.1	Evaluation zur FGG-Reform:.....	15
2.3.2	Studie Gewaltschutz und Umgangsrecht:	15
2.3.3	Selbstverpflichtung im Koalitionsvertrag:	16
2.3.4	Istanbul-Konvention:	16
2.3.5	CEDAW:	17
3	Schlussbemerkung.....	17
4	ANHANG (Auswahl Publikationen).....	18



Projekt Gewaltschutz und Umgangsrecht aus der Perspektive von Frauenhauskoordinierung

1 Projektbeschreibung

1.1 Einleitung

2016 hat sich Frauenhauskoordinierung (FHK) – nicht zum ersten Mal - der Kollision von Gewaltschutz und Umgangsrecht angenommen.

Wissenschaft, Literatur und Fachpraxis haben das Dilemma der fehlenden Synchronisation von gewaltschützenden Maßnahmen und Regelungen zum Umgang deutlich und fundiert beschrieben.¹ Doch gelingt es nicht, die darauf basierenden Erkenntnisse in die Familiengerichtspraxis und die Jugendamtsarbeit flächendeckend einzubringen. Immer noch wird dem Umgangsrecht des Vaters vor dem Gewaltschutz von Mutter und Kind häufig der Vorzug gegeben. Die vorangegangene oder weiter wirkende Gewalt findet keine Berücksichtigung oder wird den vermeintlich unumstößlichen Rechten des Vaters (und des Kindes) untergeordnet. Häusliche Gewalt bedeutet aber immer eine Gefährdung des Kindeswohls.²

1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Das **Gewaltschutzgesetz** ist seit 2002 in Kraft und soll „vorrangig der Beendigung und Ächtung häuslicher Gewalt dienen“ mit dem Ziel, weitere Gewalttaten zu verhindern. – insbesondere durch räumliche Distanz zwischen der verletzten und der gewalttätigen Person. Das **Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung** aus dem Jahr 2000 verankert das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung von Kindern. Diese rechtspolitischen Bekenntnisse zum Kinder- und Frauenschutz werden später wieder aufgeweicht durch wesentliche Änderungen im Familien- und Familienverfahrensrecht. So wurden im neuen FamFG³ von 2009 zu Lasten gewaltbetroffener Frauen Beschleunigungsgebote und verstärkte Sanktionierungsmöglichkeiten im Kindschaftsrecht, besonders in Umgangsverfahren, eingeführt, obwohl die Frauenorganisationen vor den Auswirkungen gewarnt hatten. 2013 sind die Rechte nichtehelicher Väter gestärkt worden.

¹ z.B.: Nothhafft, Susanne: Sorge- und Umgangsrecht bei Gewalt in der Familie, aus: Haben die Gesetzesänderungen den Kinderschutz gestärkt? Kinder sind keine Inseln. Zur Synchronisierung des Gewaltschutzes im Familiensystem, 7. Kinderschutzforum Köln, in: Die Kinderschutzzentren (Hrsg.): Die Jugend(hilfe) von heute. Helfen mit Risiko, Köln 2009, S. 283–306

² Kindler, Heinz (2005) Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf die psychosoziale Entwicklung von Kindern, in: Familie, Partnerschaft und Recht, 11. Jg. Heft 1+2, S. 16-19;

Kindler, Heinz u.a. (2004) Familiäre Gewalt und Umgang, in: FamRZ, 51. Jg. Heft 16, S. 1241-1251

³ Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.



1.3 Fachpolitischer Hintergrund zum Projekt - Warum hat FHK dieses Projekt gemacht?

Doch selbst wenn die bestehenden Gesetze optimal angewendet würden, ist festzuhalten, dass die Instrumente des Gewaltschutzes häufig nicht ausreichen oder schlicht nicht geeignet sind. Trotz vieler rechtlicher Reformen und der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, dass der Vorrang der gemeinsamen elterlichen Sorge ihre Grenzen bei Gewalt hat,⁴ bleiben Schutzlücken im Recht und Probleme bei der Rechtsanwendung bestehen.

FHK geht es insbesondere darum, das Thema aus der Perspektive gewaltbetroffener Frauen zu betrachten: Frauen sind nach Partnergewalt einer erheblichen Gefährdung ausgesetzt und haben ein besonderes Schutzbedürfnis – und deren Kinder sind in hohem Maße psychisch belastet und körperlich gefährdet. Frauenhausbewohner_innen stellen dabei eine besondere Risikogruppe dar. Sie entscheiden sich zu einer Flucht ins Frauenhaus, da sie oft lebensbedrohlicher Gewalt ausgesetzt waren, weitere Gewalthandlungen befürchten und keinen anderen sicheren Schutz finden können. Deshalb gelten im Frauenhaus besondere Regeln, um den Schutz der einzelnen Bewohner_in, aber auch des jeweiligen Hauses zu gewährleisten. Aus der Praxis der Frauenberatungsstellen wird deutlich, dass die Frauen und ihre Kinder, für die ein Frauenhausaufenthalt nicht in Frage kommt oder nicht möglich ist, nicht weniger Gewalt erlebt haben und gefährdet sind. Diese Vorbedingungen sollten bereits für sich ausreichend Argumente liefern, um den zulässigen Ausnahmetatbestand einer abgeänderten Umgangsregelung des § 1684 Abs. 4 BGB, nämlich Beschränkung oder Ausschluss, zu bejahen.⁵

FHK arbeitet seit Jahren zum Thema Gewaltschutz und Sorge- und Umgangsrecht. Sie hat auf unterschiedlichen Ebenen (im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt, zu den Reformen des Verfahrensrechts zum FamFG und des Gewaltschutzgesetzes) Stellung genommen und Forderungen gestellt. In Fällen häuslicher Gewalt können Entscheidungen über Sorge und Umgang dazu führen, dass Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz faktisch nicht mehr greifen. In der Praxis besteht die Gefahr, dass Mütter und Kinder beim Umgang mit dem Vater vor weiterer Gewalt nicht hinreichend geschützt sind. Hier widersprechen sich die Zielsetzungen des Kindschaftsrechts, des Familienverfahrensrechts und des Gewaltschutzgesetzes. Aufgrund entsprechender Rückmeldungen aus der Frauenhausarbeit und der Fragen nach Lösungen hat sich Frauenhauskoordinierung entschieden, die Problematik konkret aus dieser Perspektive aufzuarbeiten. Eine Übersicht über konkrete Fälle zur Veranschaulichung fehlte jedoch.

⁴ BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 18. Dezember 2003 - 1 BvR 1140/03 - Rn. (1-19)

⁵ § 1684 Abs. 4 BGB: Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

Auch die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode (ab 2013) dazu positioniert und wollte das Ineinandergreifen von Gewaltschutz und Umgangsrecht in Bezug auf das Kindeswohl wissenschaftlich untersuchen.⁶ Bislang liegen leider noch keine Studienergebnisse hierzu vor.

1.4 Fachliche Umsetzung des Projekts

1.4.1 Fallstudie Synchronisierung des Gewaltschutzes mit dem Kinderschutz und dem Sorge- und Umgangsrecht bei Partner_innengewalt

Zunächst hat FHK eine Fallstudie zum Sorge- und Umgangsrecht bei Partnerschaftsgewalt konzipiert und vorbereitet. Dazu hat FHK mit juristischen Expert_innen, Sozialwissenschaftler_innen, mit Praktiker_innen aus dem Hilfesystem und Rechtsanwält_innen gesprochen, um eine konkrete Fragestellung für die Fallstudie zu entwerfen. Dabei wurde festgestellt, dass die Fokussierung der staatlichen Institutionen (Familiengericht, Jugendamt und Polizei) auf häusliche Gewalt als Kindeswohlgefährdung teilweise in der Praxis angekommen ist und der Kinderschutz in diesem Bereich insgesamt verbessert wurde. Dennoch zeichneten die Rückmeldungen aus der Praxis des Hilfesystems weiterhin ein anderes Bild. Es darf nicht vom Zufall abhängen, ob die Auswirkungen eines Umgangsrechts des gewalttätigen Elternteils auf das Kind und die betroffene Frau durch nur einzelne Richter_innen erkannt und berücksichtigt werden. Die fortgesetzte Gefährdung von Mutter und Kind durch eine Umgangsgewährung sollte bis zur Widerlegung als Regelfall angenommen werden.

Die Anlage des Projektes und die Fragestellungen wurden kontinuierlich mit dem bff⁷ diskutiert. Dessen Praxisrückmeldungen wurden einbezogen. Darüber hinaus profitierte FHK bei der methodischen Gestaltung der Praxisabfrage von den Erfahrungen des bff bei der Abfrage und Fallsammlung zu den Lücken im Sexualstrafrecht.

In einem nächsten Schritt sollte nun gemeinsam mit Praktiker_innen und Rechtsanwält_innen konkret nach Fällen gesucht werden, um aufzuzeigen, dass in kindschaftsrechtlichen Verfahren Anhaltspunkte von Gewalt nicht ausreichend berücksichtigt würden. Dabei sollte auch § 26 FamFG in den Blick genommen werden. In dieser Vorschrift ist geregelt, dass das Gericht von sich aus Tatsachen ermitteln und feststellen soll.

⁶ Koalitionsvertrag, 18. LP, S. 70: „Wir wollen das Ineinandergreifen von Gewaltschutz und Umgangsrecht in Bezug auf das Kindeswohl wissenschaftlich untersuchen.“

⁷ Der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e.V.

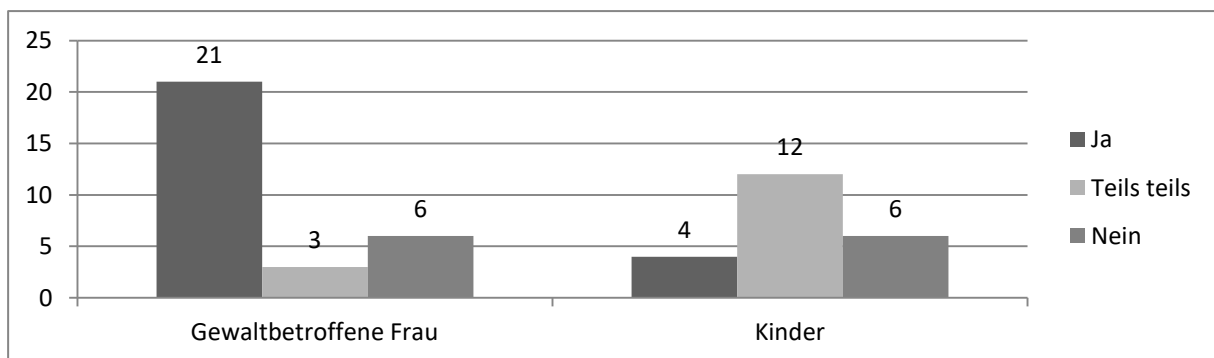
1.4.2 Ergebnisse der Abfrage und Fallstudie

Frauenhauskoordinierung verschickte im Juli 2016 einen Fragebogen an ihre Mitglieder sowie an Frauenhäuser, Fachberatungs- und Interventionsstellen (in den Mitgliedsverbänden), um zu ermitteln, ob und wie die Unterstützungseinrichtungen Verfahren zum Umgangsrecht verfolgen und begleiten. Die Auswertung aus 31 eingegangenen Rückmeldungen der Mitarbeiter_innen ergaben folgende Schlüsse:

- *Unterstützungseinrichtungen haben überwiegend Kenntnis von Verfahren zum Umgangsrecht.*
- *Sie unterstützen die Frauen und Kinder in diesen Verfahren.*
- *Sie reichen überwiegend Stellungnahmen an das Jugendamt und vereinzelt auch an Familiengerichte ein.*
- *Eine Mehrzahl der Frauen fühlt sich auch noch während des Gerichtsverfahrens und der Umgangsgestaltung gefährdet.⁸*

Mehr als zwei Drittel der befragten Mitarbeiter_innen berichteten, dass sich die gewaltbetroffenen Frauen während des Gerichtsverfahrens und der Umgangsgestaltung konkret gefährdet fühlten. Nur wenige gaben an, dass dies unterschiedlich sei, und es gab sechs Rückmeldungen, dass dies nie der Fall sei. Kinder würden sich dagegen seltener – aber dennoch – bedroht fühlen (siehe Abbildung 9).⁹

Abbildung 9: Subjektive Gefährdungseinschätzung der gewaltbetroffenen Frauen (N=30) und Kinder (N=22)¹⁰



Gerichtliche Entscheidungen finden sich nur sehr wenige, vermutlich, da sie nicht veröffentlicht werden bzw. die Verfahren häufig durch Vergleiche beendet werden.

⁸ Sonderabfrage zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei Verfahren zum Umgangsrecht von Zoom – Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e.V. in Statistik Frauenhäuser und ihre Bewohnerinnen, 2016, S. 18

⁹ A.a.O., S. 19 f

¹⁰ A.a.O., S. 20

Aus den qualitativen Interviews der mit der Auswertung befassten Forscher_innen mit Mitarbeiter_innen von Gewaltschutzeinrichtungen, Rechtsanwält_innen, einer Fachkraft für begleiteten Umgang, Richter_innen und Rechtswissenschaftler_innen haben sich deutliche Hinweise darauf ergeben, dass sehr häufig dem Umgangsrecht Vorrang vor dem Gewaltschutz eingeräumt würde. In Gewaltschutzanordnungen würden zum Teil zugunsten des Umgangs Kontaktverbote modifiziert. Mangels Kenntnis von Gewaltschutzanordnungen würden durchaus Umgangsregelungen getroffen, teilweise mit erzwungenem Umgangskontakt.¹¹

1.4.3 Workshops

FHK hat zwei Workshops einberufen, an denen u.a. Vertreter_innen von Beratungsstellen, Frauenhäusern, Familiengericht, Jugendamt, Wissenschaft (Universität, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.), Anwaltschaft und FHK teilgenommen haben. In der ersten Workshop-Sitzung wurden gemeinsam drei fiktive Beispielfälle diskutiert und konkrete Handlungsmöglichkeiten erörtert. Es sollte herausgearbeitet werden, wo gute und wichtige Normen im FamFG und BGB¹² existieren und wie richterliche Entscheidungen für die Frauen und Kinder besser genutzt werden können. Dabei sollten die Rechtsanwendung genauer beleuchtet und bestehende Lücken identifiziert werden.

Im ersten Workshop im März 2017 wurden

- Rolle, Ausbildung und Qualität von Verfahrensbeiständen,
- Wissensstand und Haltung zu häuslicher Gewalt bei Richterschaft und Anwaltschaft,
- die Problematik der Dokumentation von psychischer Gewalt und des Nachweises von häuslicher Gewalt,
- die Definition von Kindeswohlgefährdung,
- Einbeziehung der Jugendämter in die Verfahren und
- die Zumutbarkeit von Umgangskontakten im Kontext häuslicher Gewalt diskutiert.

Die Gestaltung des Verfahrens durch getrennte Anhörungen, Entschleunigung und Vermeidung von Vergleichen wurde beleuchtet.

Als Optionen oder Entwicklungsbedarf haben sich folgende Themen oder Fragen herausgestellt:

- Sonderzuständigkeit im Familiengericht;

¹¹ Hinweise aus den Interviews zur Sonderabfrage zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei Verfahren zum Umgangsrecht von Zoom – Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e.V., 2016, unveröffentlicht.

¹² Bürgerliches Gesetzbuch



- Fortbildungsverpflichtung für Familienrichter_innen;
- Zertifizierung von Verfahrensbeiständen;
- Sachverhaltsermittlung, Aufdeckung und Berücksichtigung von häuslicher Gewalt im Verfahren;
- Verstärkung der finanziellen und personellen Ressourcen in den Jugendämtern;
- Prüfung der Erziehungsfähigkeit des Vaters;
- Gefährdungsanalyse für den Umgang;
- Sanktionierung von Verstößen gegen Umgangsregelungen.

Zu diesen Themen wurden im zweiten Workshop im Juni 2017 möglichst konkrete nächste Schritte erarbeitet sowie Strategien und Zielsetzungen zusammengetragen. Im Arbeitsprogramm stehen:

- Ergebnisse der Evaluation zum FamFG des BMFSFJ einbeziehen;
- Vertretung der Justizministerkonferenz in BLAG hG ansprechen;
- Ratifizierung der Istanbul-Konvention beobachten und begleiten, konkret die Umsetzung des Artikel 31 einfordern;
- Verband der Verfahrensbeistände für Standards, Zertifizierung und Fortbildung einbeziehen;
- Psychosoziale Prozessbegleitung auch in Kindschaftsverfahren denken;
- Juristische Verbände (z.B. Dt. Familiengerichtstag) ansprechen;
- Leitfaden zum Münchner Modell¹³ institutionalisieren;
- Neue Konzepte - Professionelle Beweissicherung für Betroffene häuslicher Gewalt (ProBeweis¹⁴) auch im Zivilverfahren.

Die Ergebnisse der Workshops boten die Grundlage für eine gemeinsame Tagung mit dem bff „Gewaltschutz im Rahmen Sorge- und Umgangsrecht – Diskussion mit Fachpraxis und Forschung“ am 9. November 2017 in Berlin.

¹³ Sonderleitfaden zum Münchener Modell, Stand 13.11.2017: <https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/amtsgereichte/muenchen/familienachen/2017.11.13-sonderleitfaden.pdf>

¹⁴ <https://www.probeweis.de/de/>

1.4.4 Tagung „Gewaltschutz im Rahmen Sorge- und Umgangsrecht – Diskussion mit Fachpraxis und Forschung“ am 9. November 2017

Die gemeinsam vom Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe - Frauen gegen Gewalt e.V. (bff) und Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK) ausgerichtete Veranstaltung widmete sich den Fragen: Welche Lücken und Umsetzungsdefizite gibt es im Gewaltschutz für Betroffene häuslicher Gewalt? Welche Rolle spielen Richterschaft, Anwaltschaft, Jugendamt, Verfahrensbeistand, Fachberatungsstelle und Frauenhaus sowie Gutachten bei Umgangsentscheidungen und Gewaltschutz? Wie sind der Wissensstand und die Haltung zu häuslicher Gewalt? Welche rechtlichen und tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten gibt es bereits und wie können diese genutzt werden?

Die Ergebnisse finden sich in der Tagungsdokumentation:

<https://www.frauenhauskoordinierung.de/aktuelles/detail/dokumentation-der-fachtagung-umgang-und-gewaltschutz-im-konflikt-professionelle-perspektiven/>

In Vorträgen, Workshops und Podiumsdiskussion hat sich das Fachpublikum mit folgenden Themen (nicht abschließend) auseinandergesetzt:

- Pädagogische Ansätze: Häusliche Gewalt bleibt nicht folgenlos in der kindlichen Entwicklung. Das Spektrum reicht von Verhaltensauffälligkeiten und kognitiven Beeinträchtigungen bis hin zu Selbstverletzungen und Suizidgedanken.
- Gefährdungseinschätzung: Es müssen Instrumente und eine Standardisierung für eine Gefährdungseinschätzung eingeführt werden. Dies könnte dann ein besseres Fallmanagement für Hochrisikofälle nach sich ziehen.
- Kooperation der Professionen: Es ist ein abgestimmtes Zusammenwirken von Frauenschutz- und Kinderschutzeinrichtungen erforderlich. Dadurch würde deutlich, dass Kindeswohl und Gewaltschutz nicht zu trennen sind.
- Täterarbeit mit gewalttätigen Vätern: Es geht um die Auseinandersetzung des Vaters mit seiner Gewalttätigkeit und den Auswirkungen auf die Kinder. Ziel ist Verantwortungsübernahme und Verhaltensänderung.
- Gestaltung des familiengerichtlichen Verfahrens: Verfahrensrecht und materielles Recht bieten Grundlagen für Dilemmata: z.B. Beschleunigung contra gründliche Sachverhaltsermittlung; Schutz vor Gewalt gegen Recht und Pflicht zum Umgang.
- Synchronisation von Gewaltschutz und Umgangsrecht: Beschreibung eines Forschungsprojekts (SNaP)¹⁵, das sich mit polizeilichen und zivilgerichtlichen Gewaltschutzmaßnahmen befasst hatte. In einem Ausschnitt zu gewaltbetroffenen Frauen mit Kindern werden die Kollisionen zum Umgangsrecht verdeutlicht.

¹⁵ Special Needs and Protection Orders, Daphne-EU-Projekt, s. <http://snap-eu.org>



Die Forscher_innen beschreiben, wie die Realität und praktische Umsetzung aussehen. Ängste, Vorurteile und fehlendes Hintergrundwissen führen zu Fehleinschätzungen, gefährlichen Situationen und Schutzlücken.

- Sensible Sachverständigen-Begutachtung in Fällen häuslicher Gewalt: Fachliche Standards und Gütekriterien für Gutachten sind nötig.
- Handlungsspektrum des Jugendamts: Die Aufgaben des Jugendamts erstrecken sich im Kontext von Sorge- und Umgangsregelungen auf Kinderschutz, Angebot von Hilfen und Beratung sowie Beteiligung im familiengerichtlichen Verfahren. Diese Aufträge widersprechen sich teilweise, so dass auch hier die strukturelle Kollision von Gewaltschutz und Umgang zum Tragen kommt.

2 Erkenntnisse und Ausblick

2.1 Praxiseinblick:

Als Grundlage einer Auswertung wird ein Praxisbeispiel gegeben: Rechtsanwältin Christina Clemm (Berlin) schildert in ihrem Vortrag einen „typischen“ Fall. Die Eckdaten:

Trennung nach mehrfachen Schlägen während der Ehe, mehrmalige Polizeieinsätze, krankenhaushausreife Verletzungen; dann würgt der Ehemann die Ehefrau und droht, sie umzubringen. Es gibt drei gemeinsame Kinder. Sie sind drei, neun und elf Jahre alt.

Im Wege der einstweiligen Anordnung erhält die Frau das Aufenthaltsbestimmungsrecht und ein Näherungsverbot nach dem Gewaltschutzgesetz. Umzug in eine andere Stadt in ein Frauenhaus, denn der Ehemann hat die Kinder nach dem Umgang verfolgt und der Ehefrau aufgelauert.

Nach zwei Monaten ohne Kontakt zu den Kindern kommt es zu einem zufälligen Zusammentreffen in einem Restaurant. Er steht einfach so auf und schlägt der Frau mit seinem Glas über den Kopf. Dabei sagt er: „Du Schlampe. Ich will die Kinder sehen! Ich habe ein Recht auf die Kinder.“ Die Frau erleidet eine Gehirnerschütterung, eine Platzwunde und eine Schnittverletzung über dem Auge, die genäht werden muss und eine sichtbare Narbe hinterlässt. Andere Gäste rufen die Polizei. Es gibt zahlreiche Zeug_innen. Für den Vorfall in dem Restaurant wird er angeklagt und verurteilt werden. Der Angeklagte entschuldigt sich vor Gericht. Womöglich wird ein minder schwerer Fall angewandt, denn es ist seine erste Verurteilung, er befand sich aufgrund der Wegnahme der Kinder in einer besonderen Ausnahmesituation. Denn ohne den Entzug der Kinder wäre es nicht zu der Tat gekommen, weshalb man durchaus auch von einem Fehlverhalten der Geschädigten sprechen müsse. Kaum ist das Urteil rechtskräftig, beantragt er Umgang.



2.2 Fragestellungen und Empfehlungen aus den Workshops:

Problemstellung	Empfehlungen
Nicht immer ist die Gewalt so offensichtlich, durch Zeug_innen belegt und sogar strafrechtlich sanktioniert. Nachweis der häuslichen Gewalt , Erheblichkeit der Verletzungen erkennen, realistische Einschätzung und Prognose der Gefährdung.	Auftrag an das Familiengericht: ¹⁶ <ul style="list-style-type: none">• Amtsermittlungsgrundsatz• staatliches Wächteramt für Kinderschutz• Nachfrage im Bundeszentralregister• Nachfrage bei StA, gibt es Strafverfahren?• Welche Verfahren/ Beschlüsse gab es bisher in der Sache? (z.B. GewSchG, Verstoß gg. GewSchG, z.B. Sorge + Umgang, getrennte Anhörung)• Besondere Berücksichtigung des Frauenhausaufenthalts• Arbeitshilfe FamFG• Strengbeweis• Gebote von Artikel 31 und 51 Istanbul-Konvention¹⁷ (Berücksichtigung von häuslicher Gewalt in Kindschaftsverfahren und Gefährdungseinschätzung)
Es wird ein Verfahrensbeistand bestellt: Wer gerade Zeit hat und nach Ansicht der Familienrichter_in zuverlässig arbeitet. Es gibt einen Mangel an qualifizierten Verfahrensbeiständen. Ob er oder sie sich jemals mit häuslicher Gewalt und deren Folgen auseinandergesetzt hat, weiß man nicht. Der Verfahrensbeistand trifft die Frau und die Kinder im Frauenhaus. Sie ist sehr angespannt und weiß nicht, was sie sagen soll.	Individuell: Gute Vorbereitung des Gesprächs mit der Frau. Psychosoziale Betreuung und Begleitung. Rechtspolitisch: Ausbildung und Qualifizierung von Verfahrensbeiständen. Entwicklung von Standards. Einsatz nur von zertifizierten Verfahrensbeiständen.
Das Verfahren wird beschleunigt geführt, entsprechend dem Beschleunigungsgrundsatz gem. § 155 FamFG. Gegebenenfalls ist das Jugendamt so überlastet, dass es keinen Termin vor dem Gerichtstermin dort gibt.	Begründete Terminverlegung beantragen, auf Unterstützung durch Jugendamt bestehen (wenn mit diesem gute Erfahrungen vorliegen, sonst eher nicht).
Aus den Vorbereitungen beim Verfahrensbeistand oder des Jugendamts mit den Eltern ergibt sich häufig, dass das Verhalten des gewalttätigen Vaters heruntergespielt wird, die Sorgen der Mutter als fehlende Bindungstoleranz und mangelnde Erziehungsfähigkeit interpretiert werden. Ablehnung der Kinder wird auf Beeinflussung durch die Mutter zurückgeführt. Die Empfehlung könnte dann also lauten, möglichst schnell den Umgang einzurichten.	Verdeutlichung allgemeiner Erkenntnisse zu häuslicher Gewalt, den Auswirkungen auf Kinder etc. Individuelle Verhältnisse beschreiben, weshalb eben die Sorgen der Kindesmutter begründet sind und die Erklärungen der Kinder aus eigenem Antrieb erfolgen. Dabei besteht immer die Gratwanderung, dass das Gericht/das Jugendamt zu der Auffassung kommen, die Mutter könne die Kinder nicht allein erziehen, weil sie zu sehr psychisch belastet sei.

¹⁶ Umgang und Gewaltschutz im Konflikt – professionelle Perspektiven (Dokumentation der Fachveranstaltung), Kornelia Krieger/Olga Barbje, Workshop 2, S. 17

¹⁷ Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt



<p>Das Gericht wird an „die Vernunft“ appellieren, die Vergangenheit ruhen lassen wollen und wegen des Wohls der Kinder auf Einigungen drängen.</p>	<p>Mit Begleitung durch Frauenunterstützungseinrichtungen dagegen halten:¹⁸</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefährdungseinschätzung von Frau und Unterstützer_innen • Jugendämter für Gefährdung sensibilisieren • anerkannte Standardisierung von Gefährdungseinschätzung • aktuelle Aussetzung von Umgang einfordern • Einbezug der Polizei zur Aufklärung, Schutzmaßnahmen
<p>Während der Kindesmutter eine Therapie zur Bearbeitung ihrer Ängste angeraten wird, erhält der Kindsvater keine Aufforderung, sich einer Anti-Gewalt-Therapie zu unterziehen.</p>	<p>Es gibt bis heute keine verpflichtende Täter_innentherapie, welche vom Gericht auferlegt werden darf. Eine solche Therapie darf nur empfohlen werden. Was allerdings mit richterlichem Beschluss auferlegt werden darf, ist ein Anti-Aggressions-Training.¹⁹</p>
<p>Das Gericht wird begleiteten Umgang anordnen, möglicherweise sogar unbegleiteten.</p>	<p>Das Gericht muss sich im Nachgang vom Verlauf der Umgangskontakte ein Bild machen und ggf. von Amts wegen die Entscheidung revidieren. Dieses ist nach jetziger Rechtslage bei abgeschlossenem Verfahren nicht ohne weiteres vorgesehen. Dagegen hilft, ein eigenes Verfahren anzustrengen (erneut mit Kosten und Risiko verbunden).</p>
<p>Die Kinder haben Angst vor dem Umgangstermin.</p>	<p>Altersgerechter Schutzplan (für den Umgangskontakt):²⁰</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie kannst Du Hilfe holen? Wie kannst Du Dich schützen? • ggf. Absprache mit Eltern (auch gewaltbereitem Elternteil) • wieder: Bewältigungsstrategien wertschätzen <p>Wichtig: Verbündete</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausfindigmachen von Vertrauenspersonen • Wem kannst Du wo und wann von Deiner Situation erzählen? Wer schützt Dich? • Aber auch: Wer weiß, dass das alles ziemlich kompliziert ist?
<p>Das Kindschaftsrecht beruht auf dem Leitbild der gemeinsamen, kooperativen Elternschaft über eine Trennung hinaus.</p>	<p>Eine solche besteht in einer Gewaltbeziehung nicht und kann auch nicht mit Zwang herbeigeführt werden.</p>
<p>Symptome bei von häuslicher Gewalt betroffenen Kindern:²¹</p> <ul style="list-style-type: none"> • stereotype Wiederholungen im Spiel • schwach ausgeprägtes Schmerzempfinden • geringe oder fehlende Affektkontrolle und/oder Empathiefähigkeit 	<p>Pädagogische Unterstützung:²²</p> <ul style="list-style-type: none"> • Raum zur Versprachlichung der Gewalt anbieten: „Ich bin daran interessiert, was Du erlebt hast.“ • Unschuld der Kinder: „Kein Kind ist schuld, wenn Erwachsene sich schlagen!“ • Gefühle benennen können, diese sortieren

¹⁸ Umgang und Gewaltschutz im Konflikt – professionelle Perspektiven (Dokumentation der Fachveranstaltung), Kornelia Krieger/Olga Barbje, Workshop 2, S. 17

¹⁹ Umgang und Gewaltschutz im Konflikt – professionelle Perspektiven (Dokumentation der Fachveranstaltung), Maja von Stempel, Workshop 8, S. 44

²⁰ Umgang und Gewaltschutz im Konflikt – professionelle Perspektiven (Dokumentation der Fachveranstaltung), Ute Zillig, Workshop 1, S. 14

²¹ A.a.O., S. 12

²² A.a.O., S. 13



<ul style="list-style-type: none"> • Konzentrationsschwäche, plötzlicher schulischer Leistungsabfall • panische Angst vor lauten Geräuschen oder hektischen Bewegungen • Verlust von so genanntem Urvertrauen • regressives Verhalten (z.B. Einnässen), Zurückfallen in „Babysprache“, Sprachverlust • starke Entwicklungsverzögerungen, Abwehr von Zuwendungen • Selbstverletzungen, Suizidgedanken • Körperliche Belastungen • Verhaltensauffälligkeiten • Kognitive Beeinträchtigungen • Emotional-Soziale Entwicklung • Geschlechtsspezifische Ausprägungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Einordnen der Gewalterfahrungen („Wann war es vorbei?“ „Was war dann?“) • Bewältigungsstrategien wertschätzen • Stellungnahme gegen Gewalt: <ul style="list-style-type: none"> - Worte haben/Sprache besitzen für das Thema „Miterleben von Partnerschaftsgewalt“ - professionsspezifische Haltung entwickeln
<p>Die Perspektive der Kinder wird nicht ausreichend gesehen und berücksichtigt.</p>	<p>Von häuslicher Gewalt betreffene Kinder in Umgangsrechtskonflikten:²³</p> <ul style="list-style-type: none"> • besitzen das Bedürfnis nach und haben das Recht auf Sicherheit und Grenzachtung • benötigen Unterstützung bei der Bearbeitung ihrer Gewalterfahrungen, u.a. die Bestätigung ihrer Wahrnehmung, Versprachlichung • brauchen die Verantwortungsübernahme durch Erwachsene • dürfen nicht unter Druck gesetzt werden • benötigen Verlässlichkeit und Kontinuität

2.3 Handlungsansätze und Änderungsbedarf:

Viele der Ergebnisse, Verbesserungsansätze und Forderungen (häusliche Gewalt als Kindeswohlgefährdung, Begrenzung des Umgangs in Fällen häuslicher Gewalt, Qualifizierung und Fortbildung für alle Berufsgruppen, Täter-Väter-Arbeit, Gefährdungseinschätzung usw.) finden sich in den fachlichen Diskursen zur Schnittstelle Gewaltschutz und Umgang letztlich schon seit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes und mit den Änderungen im Verfahrens- und Familienrecht.

Der Fokus soll hier besonders auf der Situation einer (mit ihren Kindern) ins Frauenhaus geflüchteten Frau oder vergleichbaren Gefährdungssituationen liegen. Die Gewalterfahrung und Gefährdung ist evident. Darum sollten die mit diesen Fällen befassten Institutionen den Mut haben, die „Beweislast“ umzukehren.

²³ A.a.O., S. 15



Bei und nach einem Frauenhausaufenthalt ist regelmäßig von einer schweren Gewalterfahrung und einer weiter bestehenden Gefährdung auszugehen. Etliche Frauenhausmitarbeiter_innen kennen die Erfahrung, dass (ehemalige) Bewohner_innen - Frauen wie Kinder - bei Umgangskontakten ermordet wurden. Erst jüngst ist es bei einer ehemaligen Frauenhausbewohnerin in Dresden zur Tötung ihrer beiden Kinder beim Umgangskontakt mit dem Vater gekommen.²⁴

Bei der vorzunehmenden Rechtsgüterabwägung der jeweiligen Rechte der Beteiligten (Mutter-Kind-Vater) muss die Ausnahme zur Regel gemacht werden. In solch einer Situation muss im Sinne von § 1684 Abs. 4 BGB davon ausgegangen werden, dass das Umgangsrecht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden muss, da dies zum Wohl des Kindes nicht nur erforderlich, sondern wegen dessen Gefährdung geboten ist.

Der Verdacht und Vorwurf der Beeinflussung des Kindes durch die Mutter, wenn sie den Ausschluss des Umgangs beantragt, darf nicht länger Rechtfertigung für die Beschränkung oder den Entzug des Sorgerechts sein. Statt der Mutter zu unterstellen, sie würde das Umgangsrecht torpedieren und die Bindung zum Vater in Frage stellen, sollte dies als Fürsorge und Sicherheitsmaßnahme interpretiert werden. Unter Bindungstoleranz verstehen Rechtsprechung und Literatur die Fähigkeit, das Verhältnis des anderen Elternteils zum Kind zuzulassen und dessen Nähe zu ihm zu akzeptieren. Nicht die Kindesmutter weist in ihrem Bestreben nach Schutz vor Gewalt eine fehlende Bindungstoleranz oder Kooperationsbereitschaft auf, sondern der Kindesvater muss seiner Gewaltbereitschaft entsagen. Ihm fehlt die Bindungstoleranz, wenn er die betreuende Mutter durch Gewalt in ihrer Fürsorge für die Kinder beeinträchtigt. Er muss seine diesbezügliche Lernbereitschaft dokumentieren und seine Erziehungsfähigkeit unter Beweis stellen. Eine „vernünftige/kooperative“ Elternschaft ist bei Gewaltanwendung des Vaters gegen die Kindesmutter, insbesondere bei Traumatisierung der Mutter, stark eingeschränkt oder überhaupt nicht möglich.

Rechtsänderungen und Gesetze sind vor dem Hintergrund der Erkenntnisse zu häuslicher Gewalt und den Auswirkungen auf Kinder längst geschaffen worden. Handreichungen, Leitfäden und Fachwissen sind vorhanden.²⁵ Das vorliegende Instrumentarium gäbe also schon jetzt genügend Handlungsspielraum, wenn eine entsprechende Haltung zum Tragen käme. Um diese zu befördern, braucht es möglicherweise aber entsprechende rechtliche Klarstellungen.

Die zunehmende Tendenz, eine gemeinschaftliche Erziehungs- und Betreuungsverantwortung zu verordnen („Wenn Sie nicht kooperieren, ist über die Erziehungseignung und damit den Entzug des Sorgerechts nachzudenken“), oder der Vorstoß, das Wechselmodell zum Regelfall zu machen, verkennen, dass dieser Anspruch an „gute Eltern“ nicht auf eine durch Gewalt extrem gestörte Elternschaft übertragbar ist.

Das bisherige vom Jugendamt und Familiengericht angewandte Schema, in dem der Vater als Täter in keiner Form nachweisen muss, dass er sich verändert hat, sich mit seinen Taten auseinandergesetzt hat, sich Gewalthandlungen nicht wiederholen werden, muss revidiert werden. Der Kindesvater muss sich zu Gewaltver-

²⁴ <https://www.tag24.de/nachrichten/dresden-kinder-getoetet-vater-in-haft-laurent-f-war-wochen-vor-der-tat-auf-waffensuche-1064060>

²⁵ S. auch Anhang hinten



zucht verpflichten und die Kindesmutter als Person und Betreuende respektieren. Vorher ist das Umgangsrecht keine Option. Es muss nach Möglichkeit ausgeschlossen werden, dass der Kindesvater bei der Übergabe die Mutter bedroht oder beleidigt, dass er gegenüber dem Kind schlecht über die Mutter spricht, dass er versucht, nach dem Umgang Frau und Kindern hinterherzulaufen und ihre Adresse zu erlangen.

Es braucht ein Umdenken insofern, als das Kindeswohl nicht isoliert von der Gewalt an der Mutter betrachtet werden darf.

In der folgenden Übersicht wird deutlich, dass die Einordnung der Situation und die Vorgehensweise bei häuslicher Gewalt grundverschieden sein müssen:

Unterschiede im rechtlichen Vorgehen bei Umgangsstreitigkeiten mit und ohne Häusliche Gewalt		
Merkposten	„Normaler“ Umgangsstreit	Umgangsstreit beim Vorwurf häuslicher Gewalt
Hauptziel	Verbesserung der Beziehung des Kindes zum besuchenden Elternteil; elterliches Zusammenwirken	Sicherheit für Mutter und Kind
Ziel der gerichtlichen Anhörung	Reduzierung des Konfliktniveaus: Vereinbarungen zum Umgang	Einschätzung der lebensgefährlichen Risiken und des Ausmaßes von Gewalt; Schutzmaßnahmen
Gegenstand der Einschätzung	Entwicklungsstand des Kindes, dessen Bedürfnisse und Präferenzen, elterliche Fähigkeiten	Auswirkungen der Gewalt auf Mutter und Kind, Entwicklungsbedarf, väterliche Bereitschaft zur Übernahme der Verantwortung; Sicherheitspläne für Mutter und Kind; elterliche Fähigkeiten
Zukunftsplanung	Umgangsregelung, die den Bedürfnissen des Kindes entspricht	Prüfung der Aufhebung, Aussetzung des Umgangs, u.U. begleiteter Umgang
Benötigte Unterstützung	Mediation; Beratungsdienste für Geschiedene und ihre Kinder, unabhängige Untersuchung	Besondere Hilfs- und Einschätzungssysteme mit Spezialkenntnissen auf dem Gebiet häusliche Gewalt; Überwachte Besuchsmöglichkeiten; Absprache zwischen Gericht und Sozialdiensten vor Ort ; Besonders geschulte Rechtsbeistände, Richter_innen, psychologisches und psychiatrisches Personal, Sozialarbeiter_innen

Quelle: Jaffe/Geffner, *Child Custody Disputes and Domestic Violence: Critical Issues for Mental Health, Social Service and Legal Professionals*, in: Holden/Geffner/Jouriles, (Hrsg.), *Children Exposed to Marital Violence*, Washington 2002, S. 388²⁶

²⁶ Aus: Gewaltschutzgesetz - Häusliche Gewalt beenden – mit Recht; Herausgeberin: Landeshauptstadt München, Gleichstellungsstelle für Frauen, Marienplatz 8, 80331 München, 5. Auflage, November 2014, S. 36

Im Ergebnis ist deutlich, dass es ein Bündel an Maßnahmen zur Verbesserung des Gewaltschutzes im Kontext Sorge- und Umgangsrecht einschließlich gesetzgeberischer Initiativen (z.B. zu Fortbildung, Qualitätsstandards, vernünftiger Finanzierung) braucht. Den **einen** „Dreh zur Auflösung des Knotens“ gibt es nicht.

Politische Selbstverpflichtungen, die rechtlichen Rahmenbedingungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und die Realität der Kriminalstatistik müssen die Anwendungspraxis zu ernsthaften und ernst gemeinten Veränderungen zwingen. Dazu braucht es deutliche Vorgaben in nationalen Gesetzen, Wissen und Anwendungshilfen für alle Professionen sowie die Finanzierung von Unterstützungsangeboten und Täterprogrammen.

Aktuelle Studien, politische Selbstverpflichtung und höherrangiges Recht haben ein Klima geschaffen, das das Thema noch einmal Fahrt aufnehmen lassen sollte:

2.3.1 Evaluation zur FGG-Reform:

So gibt es eine Evaluation zur FGG-Reform²⁷, die auf die Schwachstellen des Verfahrensrechts – gerade in gefährlichen Fällen – aufmerksam macht, z.B.:

Für hochstrittige Verfahren sind „den Erfahrungen der meisten Praktiker zufolge (...) die auf Einvernehmen ausgerichteten Instrumente im Kindschaftsverfahren (...) (eher) ungeeignet.“²⁸

Die Geheimhaltung des Aufenthaltsortes der Beteiligten gelingt nicht zuverlässig. Die Forscher_innen resümieren:

„Ob für eine bessere Gewährleistung der Geheimhaltung Änderungen des FamFG nötig sind, oder ob eher Aufklärungsmaßnahmen erfolgen müssten, wird der Gesetzgeber erwägen müssen. Für die örtliche Zuständigkeit können Letztere aber kaum reichen. Die aufgrund der ausschließlichen Zuständigkeiten entstehenden Rückschlussmöglichkeiten sollten nicht verharmlost werden. Zwar mögen sie nur bei sehr kleinen Gerichtsbezirken dem zu Schützenden wirklich gefährlich werden. Das allein gibt aber Anlass, über eine Ausnahmeregelung nachzudenken.“²⁹

2.3.2 Studie Gewaltschutz und Umgangsrecht:

Eine wissenschaftliche Untersuchung³⁰ zum Ineinandergreifen von Gewaltschutz und Umgangsrecht in Bezug auf das Kindeswohl steht noch aus.

²⁷ Stefan Ekert / Bettina Heiderhoff: Die Evaluierung der FGG-Reform - Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin 2018

²⁸ a.a.O., S. 320

²⁹ a.a.O., S. 218

³⁰ Koalitionsvertrag, 18. LP, S. 70: „Wir wollen das Ineinandergreifen von Gewaltschutz und Umgangsrecht in Bezug auf das Kindeswohl wissenschaftlich untersuchen.“



2.3.3 Selbstverpflichtung im Koalitionsvertrag:

Im Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode zwischen CDU, CSU und SPD vom Februar 2018³¹ verpflichtet sich die Bundesregierung:

*„In familiengerichtlichen Verfahren muss bei Hinweisen auf (sexualisierte) Gewalt zur Einschätzung der Gefährdungslage eine Stellungnahme von Fachleuten für Gewaltschutz und – soweit relevant – der Rechtsmedizin eingeholt werden. **Das Umgangsrecht darf dem Gewaltschutz nicht zuwiderlaufen.**“³²*

„Wir werden prüfen, welche weiteren Maßnahmen im Bereich Gewaltschutz von Frauen erforderlich sind.“³³

2.3.4 Istanbul-Konvention:

Die im Februar 2018 in Deutschland ratifizierte, d.h. seitdem hier geltende Istanbul-Konvention³⁴ ist ein völkerrechtlich bindendes Instrument zur Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt an Frauen. Sämtliches staatliches Handeln, die Gesetzgebung und untergesetzliche Maßnahmen müssen sich an den darin enthaltenen Vorgaben orientieren und messen lassen.

Nach Artikel 31 haben letztlich die Familiengerichte bei ihrer Entscheidung über das Sorge- und Umgangsrecht häusliche Gewalt zu berücksichtigen sowie sicherzustellen, dass die Rechte und die Sicherheit der unmittelbar Betroffenen sowie der Kinder nicht gefährdet werden:

Artikel 31 - Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.

2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

³¹ <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1>

³² a.a.O., Zeilen 874-877

³³ a.a.O., Zeilen 1056-1057

³⁴ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt



2.3.5 CEDAW:

Auch die CEDAW-Konvention³⁵, das UN-Abkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, gibt als höherrangiges Recht vor, in welchen Bahnen sich die Praxis bewegen darf. So hat z.B. der Ausschuss zur UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) eine Rechtsverletzung Spaniens festgestellt: Ein Familiengericht hatte unbegleiteten Umgang angeordnet - mit der Folge einer Kindstötung -, ohne dabei den Kontext von langjähriger häuslicher Gewalt mit der erforderlichen Sorgfalt zu berücksichtigen.³⁶ Das Institut für Menschenrechte stellt folgende Überlegung an: „Wird ein ähnlicher Fall aus Deutschland vor den CEDAW-Ausschuss gebracht, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass Deutschland gerügt würde. Eine solche Rüge hätte eine starke politische Wirkkraft.“³⁷

3 Schlussbemerkung

Die Synchronisierung von Gewaltschutz und Umgang ist weder im Recht noch in der Praxis gelungen. Entgegen positiven Ansätzen ist ein Zurückfallen in alte Muster festzustellen. Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass die gewaltbetroffenen Frauen mit ihrem Vortrag nicht ernst genommen werden. Tötungsfälle sind der traurigste Beleg, dass in Gewaltschutzfällen die Gewährung von Umgang ein Hochrisiko darstellt. Aktuelle Studien, politische Selbstverpflichtung und höherrangiges Recht formulieren, **dass das Umgangsrecht dem Gewaltschutz nicht zuwiderlaufen darf**. Diese eindeutige Vorgabe und Gewichtung müssen sich in Jugendamtsberichten, Empfehlungen der Verfahrensbeistände und familiengerichtlichen Entscheidungen wiederfinden. Dazu sind Wissensvermittlung, Fortbildung und Qualitätssicherung erforderlich. Für die gewaltbetroffenen Frauen müssen ausreichend Unterstützungsangebote und Rechtsbeistand zur Verfügung stehen.

Berlin, im November 2019
Dorothea Hecht
Referentin Recht
Frauenhauskoordinierung e.V.

³⁵ Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979

³⁶ Zitiert nach Institut für Menschenrechte: „CEDAW-Ausschuss zum Verhältnis von Schutz vor häuslicher Gewalt und Umgangsrecht – Rüge für Spanien wegen Verletzung der Konvention“; <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/frauenrechte/gewalt-gegen-frauen/gewaltschutz-und-umgangsrecht/> zu finden über die Suchfunktion „Gewaltschutz und Umgangsrecht“

³⁷ ebenda



4 ANHANG (Auswahl Publikationen)

Kinderschutz und Kindeswohl bei elterlicher Partnerschaftsgewalt – eine Handlungsorientierung für Jugendämter -, Herausgegeben von der Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt, Ministerium der Justiz, Zähringerstraße 12, 66119 Saarbrücken, 5. Auflage Januar 2011;

https://www.saarland.de/dokumente/res_justiz/Kinderschutz_und_Kindeswohl_bei_haeuslicher_Gewalt_5A_uflage.pdf

Empfehlungen für Jugendämter in Fällen häuslicher Gewalt, BIG e. V., Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt, Durlacher Str. 11 a, 10715 Berlin, 2010;

<https://www.big-berlin.info/medien/empfehlungen-fuer-jugendaemter-faellen-haeuslicher-gewalt>

Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt, Handlungsleitlinien, BIG e. V., Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt, Durlacher Str. 11 a, 10715 Berlin, 2010;

<https://www.big-berlin.info/medien/begleiteter-umgang-bei-haeuslicher-gewalt>

Anregung zur Verfahrensgestaltung in Umgangsfällen bei häuslicher Gewalt, BIG e. V., Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt, Durlacher Str. 11 a, 10715 Berlin, 2010;

<https://www.big-berlin.info/medien/anregungen-zur-verfahrensgestaltung-umgangsfaellen-bei-haeuslicher-gewalt>

Jugendhilfe-aktuell - Schwerpunktthema: häusliche Gewalt trifft auch Kinder; Zeitschriftenreihe des LWL-Landesjugendamtes Westfalen, Ausgabe 1.2011;

<https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/Service/jhaktuell/zarchiv/jhakt/1305104580/>

Zusammenarbeit zwischen Familiengerichten und Jugendämtern bei der Verwirklichung des Umgangs zwischen Kindern und Eltern nach Trennung und Scheidung, Dokumentation einer Veranstaltungsreihe, Hrsg.: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V., 2012;

https://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2010/fachzeitschrift_das_jugendamt/Tagungsdokumentation_JA_FamG.pdf

Arbeitshilfe zum Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei Vorliegen häuslicher Gewalt, Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin, Mai 2011;

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/arbeitshilfe-zum-verfahren-in-familiensachen-und-in-den-angelegenheiten-der-freiwilligen-gerichtsbarkeit--famfg-bei-vorliegen-haeuslicher-gewalt/80730?view=DEFAULT>